bet-at-home.com AG

Düsseldorf

ISIN DE000A0DN7Y5

Hauptversammlungseinladung

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am **31.08. 2006, 10.00 Uhr, im Hotel Nikko Düsseldorf, Immermannstrasse 41, 40210 Düsseldorf** stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** ein.

Tagesordnung
und Vorschläge zur Beschlussfassung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses 2005 der bet-at-home.com AG, des Lageberichts der Gesellschaft sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2005.**
   Die vorgenannten Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Kronprinzenstrasse 82-84, D-40217 Düsseldorf, aus und können dort und im Internet unter www.bet-at-home.ag eingesehen werden.

2. **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005.**
   Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005.**
   Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

4. **Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006**
   Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

   PKF Fasselt & Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
   Schifferstrasse 210, 47059 Duisburg,

   zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu bestellen.

5. **Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zur Veräußerung eigener Aktien in anderer Weise als durch Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse**
   Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

   a. Der Vorstand wird bis zum 29. Februar 2008 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zu 350.900 Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Die zeitliche Befristung gilt nur für den Erwerb, nicht für das Halten der Aktien. Als Zweck des Erwerbs ist der Handel in eigenen Aktien ausgeschlossen. Der Bestand der aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien darf zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen von der Gesellschaft und/oder von der Gesellschaft beauftragten Dritten im Rahmen der sich aus dieser Ermächtigung ergebenden Beschränkungen ausgeübt werden.

   b. Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten:

      - Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs

der Aktie an der Börse Frankfurt an den drei Börsentagen vor Eingehen der Verpflichtung zum Erwerb eigener Aktien um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.

- Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft oder eine an die Aktionäre der Gesellschaft gerichtete öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, dürfen der gebotene Kauf- bzw. Verkaufspreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den drei Börsentage vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots geltenden, durchschnittlichen Schlusskurs an der Frankfurter Börse um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

c. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden; von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Die Einziehung kann dergestalt erfolgen, dass entweder das Grundkapital um den Anteil der einzuziehenden Aktien am Grundkapital herabgesetzt wird oder dass sich das Grundkapital nicht verändert, sondern sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital erhöht. Der Vorstand wird ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen, soweit die Einziehung ohne Kapitalherabsetzung erfolgt.

d. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung eigener Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, insbesondere die Aktien unter Ausschluss des Erwerbsrechts der Aktionäre

aa) einem Dritten als Gegenleistung für den Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen oder als Gegenleistung für sonstige Wirtschaftsgüter oder Leistungen zu übertragen,

bb) an Anleger zu verkaufen, wobei die Anzahl der auf der Grundlage des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Erwerbsrechts der Aktionäre veräußerten und unter Ausschluss des Bezugsrechts aus dem genehmigten Kapital ausgegebenen Aktien insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht überschreiten darf.

Der Verkaufspreis bzw. der Preis, zu dem die Aktien gemäß der Ermächtigung verwendet werden, darf den Börsenkurs nicht wesentlich im Sinne von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreiten. Maßgeblicher Börsenkurs ist insoweit der durchschnittliche Schlusskurs der Aktie an der Börse Frankfurt an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor der Veräußerung der betreffenden Aktien.

Bericht des Vorstands gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über den Ausschluss des Erwerbsrechts der Aktionäre zu TOP 5

Der Vorstand hat zu Punkt 5 der Tagesordnung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 S. 5 i. V. m. § 186 Abs. 4 S. 2 AktG der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den Grund für die Ermächtigung zum Ausschluss des Erwerbsrechts erstattet. Der Bericht, der auch von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Räumen der Gesellschaft ausliegt, wird mit seinem wesentlichen Inhalt wie folgt bekannt gemacht:

Die erbetene Ermächtigung soll insbesondere dazu dienen, den Vorstand in die Lage zu versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Fällen Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft – auch im Wege der Umwandlung – erwerben zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. Häufig ergibt sich aus Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Um auch in diesen Fällen aktiv werden zu können, muss die Gesellschaft erforderlichenfalls die Möglichkeit haben, in entsprechendem Maße auf vorhandene eigene Aktien zurückzugreifen.

Die erbetene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Erwerbsrecht der Aktionäre auszuschließen, soll die Gesellschaft auch sonst in die Lage versetzen, auf sich am Markt ergebende Erfordernisse flexibel und zeitnah reagieren zu können. Insbesondere soll eine erleichterte Kapitalaufnahme der Gesellschaft möglich sein. Dies liegt im Interesse der Gesellschaft. Sie erlaubt eine schnellere und kostengünstigere Platzierung der Aktien, als wenn diese Aktien nach den Regeln über die Einräumung von Erwerbsrechten an die Aktionäre veräußert werden müssten. Der Vorstand wird sich bei einer solchen Veräußerung der Aktien ausschließlich vom Interesse der Gesellschaft leiten lassen und insbesondere eine bestmögliche, am aktuellen Börsenkurs der Bet-at-home.com - AG - Aktie orientierte Verwertung anstreben. Sofern keine weiteren Gründe für einen Ausschluss des Erwerbsrechts hinzutreten, darf die Anzahl der auf der Grundlage des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Erwerbsrechts der Aktionäre veräußerten und aus dem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht überschreiten.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 20 Abs. 1 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bis spätestens zum Montag, den 28. August .2006 bei der Gesellschaft (Hauptverwaltung der bet-at-home.com AG, Kronprinzenstrasse 82-84, D-40217 Düsseldorf, Telefon: 0211-17934770, Fax: 0211-17934757), bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei dem nachstehend aufgeführten Kreditinstitut oder deren Niederlassung während der üblichen Geschäftszeiten hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen:

Bankhaus GbR Martin AG, Göppingen.

Die Hinterlegung gilt auch dann als ordnungsgemäß vorgenommen, wenn die Aktien mit Zustimmung einer der Hinterlegungsstellen fristgerecht für diese bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die von diesem bzw. dieser hierüber auszustellende Bescheinigung spätestens am 29. August 2006 bei der Gesellschaft einzureichen.

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen werden, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Für die Hauptversammlung benennt die Gesellschaft einen Stimmrechtsvertreter. Sofern der durch die Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter durch den Aktionär bevollmächtigt werden soll, muss diesem eine Vollmacht nebst Weisung zur Ausübung des Stimmrechtes erteilt werden.

Anträge von Aktionären nach § 126 AktG sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:
bet-at-home.com AG,
Kronprinzenstrasse 82-84,
D-40217 Düsseldorf,

Der Vorstand